

Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung (ADV)

zwischen

dem Inhaber des Projekts Spitex Regio ZO

bei sitesystem.ch

Spitex Regio ZO
Kempptalstrasse 68
8320 Fehraltorf
Schweiz

(«Auftraggeber»)

und

webways AG
St. Johannis-Vorstadt 82
CH - 4056 Basel

(«Auftragnehmer»)

Auf der Plattform sitesystem.ch bietet die webways AG als Auftragsbearbeiter ein Content Management System an, mit dem die Inhaber eines Projekts, also die Kundschaft resp. Auftraggeberin dieses Vertrags, Webinhalte gestalten, editieren und anbieten können.

Diese Vereinbarung wird abgeschlossen, um den gesetzlichen Anforderungen der Auftragsbearbeitung durch den Auftragnehmer im Bereich des Datenschutzes nachzukommen:

1. Gegenstand

Der konkrete Inhalt aus dieser Vereinbarung über die Auftragsdatenbearbeitung ergibt sich aus den Verträgen, die die Parteien miteinander geschlossen haben.

Verträge zwischen den Parteien können beinhalten, dass durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten («Daten») bearbeitet werden. Solche Daten mit Personenbezug können in den Anwendungsbereich von Datenschutzgesetzen wie dem Schweizer DSG respektive der Europäischen DSGVO fallen. Diese Gesetze finden nicht per se in jedem Fall Anwendung, sondern nur im jeweiligen Anwendungsbereich und im jeweiligen Vertragsverhältnis zwischen den Parteien.

Es ist möglich, dass der Auftragnehmer Daten bearbeitet, die der Auftraggeber wiederum selbst zur Bearbeitung als Auftragnehmer erhalten hat. Nicht unter diese Konstellation fallen Bearbeitungen, die innerhalb derselben juristischen Person vorgenommen werden. Aus den jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen, die eine Auftragsdatenverarbeitung beinhalten können, ergibt sich der Gegenstand dieser Vereinbarung sowie ihre Art und ihr Zweck, auf den hier verwiesen wird.

2. Dauer der Vereinbarung

Dieser Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung ist an die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge gekoppelt. Er beginnt mit gültigem Abschluss solcher Verträge und endet mit deren Beendigung. Der Auftraggeber hat grundsätzlich das Recht, diesen Vertrag zu kündigen. Er nimmt in diesem Fall zur Kenntnis, dass er damit unter Umständen die eigenen Pflichten aus Datenschutzrecht verletzt.

Diese Vereinbarung gilt für bestehende sowie sämtliche zukünftigen Verträge, bei denen der Auftragnehmer Daten des Auftraggebers verarbeitet.

3. Beschreibung der Datenbearbeitung

Der Auftragnehmer bearbeitet die Daten des Auftraggebers im Rahmen der abgeschlossenen Verträge.

Die Bearbeitung der Daten durch den Auftragnehmer erfolgt auf unterschiedliche Weise, namentlich:

- Im Rahmen der Weiterentwicklung oder Verbesserung der Dienstleistungen;

- Wartung der Plattformen;
- Verarbeitung von Daten, die vom Auftraggeber geliefert werden;
- Supportdienstleistungen;
- Hostingdienstleistungen.

Die Arten der Bearbeitung im konkreten Fall können sein: jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung sowie die Einschränkung der Verarbeitung durch die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.

Die Kategorien der so bearbeiteten Daten ergeben sich aus dem konkreten Vertragsverhältnis zwischen den Parteien.

Eine Liste zum Produkt des jeweiligen Vertrags mit Angabe der Daten und der Kategorien von betroffenen Personen kann beim Auftragnehmer angefordert werden.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen an den Auftragnehmer zu erteilen. Er erteilt diese Weisungen in der Regel schriftlich oder in anderem Format, das die Dokumentation erlaubt. Mündliche Weisungen müssen unverzüglich dokumentiert werden. Sofern der Auftraggeber Weisungen erteilt, die im konkreten Vertrag nicht vorgesehen sind, gelten sie als Antrag auf eine Leistungsänderung, die durch den Auftraggeber zu vergüten ist.

Erteilte Weisungen, die nach Auffassung des Auftragnehmers gegen geltendes Recht oder vertragliche Pflichten verstossen, dürfen vom Auftragnehmer solange ausgesetzt werden, bis die Weisung geprüft und bestätigt wurde. Dasselbe gilt, wenn die Weisung zu einer Haftung des Auftragnehmers führen könnte.

Der Auftraggeber gilt als Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzes und ist in dieser Funktion für die Wahrung der Rechte betroffener Personen respektive dessen Kundschaft im Sinne des Datenschutzes verantwortlich; der Auftragnehmer gilt nicht als Verantwortlicher. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer alle Anfragen an den Auftraggeber weiterleiten, sofern sie ihm zuordenbar sind.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die von ihm bereitgestellten Daten rechtmässig verarbeitet wurden. Der Auftraggeber hat namentlich den notwendigen Informationspflichten, Datenschutzgrundsätzen und Rechtsgrundlagen nachzukommen. Den Auftragnehmer treffen keine solche Pflichten. Die Beurteilung, ob eine Verarbeitung durch den Auftragnehmer im konkreten Fall zulässig ist, obliegt ausschliesslich dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn Verletzungen des Datenschutzes festgestellt werden oder das Auftragsergebnis Fehler aufweist.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen können gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festgelegt werden.

5. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verarbeitet Daten ausschliesslich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und Weisungen. Vorbehalten bleiben Bearbeitungen, die durch geltendes Recht vorgesehen sind (namentlich Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden).

Der Auftragnehmer verwendet die überlassenen Daten für keine anderen Zwecke, als jene, die vereinbart wurden. Mit Ausnahme von erforderlichen Backups und zwecks Einhaltung allfälliger gesetzlicher Aufbewahrungspflichten werden die Daten des Auftraggebers nicht kopiert.

Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, welches den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Der Auftragnehmer erbringt seine Auftragsdatenverarbeitung in der Schweiz sowie in Mitgliedsstaaten der EU respektive des EWR und allenfalls anderen Drittländern. Eine Verarbeitung in einem Drittland erfolgt ausschliesslich, wenn das betreffende Drittland über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erbringung seiner Dienstleistungen Dritte beizuziehen. Aus diesem Grund ist der Auftragnehmer auch berechtigt, die Daten des Auftraggebers durch solche Dritte bearbeiten zu lassen. Für beigezogene Dritte gelten die gleichen Bedingungen, wie für den Auftragnehmer.

Unterstehen Daten des Auftraggebers gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten oder ist die Übertragung ins Ausland gesetzlich oder vertraglich untersagt, muss der Auftragnehmer aktiv über diesen Umstand aufgeklärt werden; erfolgt keine Aufklärung, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Datenverarbeitung in Drittländern vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Rechtmässigkeit der ihm beauftragten Datenbearbeitung zu überprüfen.

Für die beigezogenen Auftragsverarbeiter gelten dieselben Rechte und Pflichten nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen, wie für den Auftragnehmer selbst.

Eine Liste der durch den Auftragnehmer beigezogenen Auftragsverarbeiter ist auf Anfrage erhältlich.

Zur Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen durch den Auftraggeber oder anderen gesetzlichen Pflichten wirkt der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mit.

Die Verarbeitung von Daten ausserhalb der Betriebsstätte des Auftragnehmers ist zulässig und erfolgt zum Beispiel bei Home Office. Bei Daten, die in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang zur Wohnung durch den Auftragnehmer zwecks Kontrolle möglich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertraulichkeit der Daten zu wahren. Diese Pflicht kann über die Dauer der Vertragsbeziehung hinaus andauern, soweit gesetzlich vorgesehen.

Der Auftragnehmer verzichtet in Bezug auf die Daten des Auftraggebers auf allfällige Einreden wie namentlich ein Zurückbehaltungsrecht.

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, Datenschutzverletzungen inklusive Verletzungen der Datensicherheit dem Auftraggeber nach deren Bekanntwerden unverzüglich in der gesetzlich vorgesehenen Form zu melden.

Nach Beendigung der Vertragsbeziehung oder auf Anweisung des Auftraggebers löscht der Auftragnehmer sämtliche Daten unter Vorbehalt allfälliger gesetzlicher Pflichten, die eine solche Löschung untersagen. Die Löschung wird dem Auftraggeber schriftlich bestätigt.

6. Rechte betroffener Personen

Soweit notwendig unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei, dessen Pflichten in Bezug auf die Rechte betroffener Personen einzuhalten.

Sofern sich eine betroffene Person direkt an den Auftragnehmer richtet (namentlich mit einem Löschungs- oder einem Auskunftsbegehren) verweist der Auftragnehmer die betroffenen Personen an den Auftraggeber und gibt ihr dessen Anschrift inkl. E-Mail-Adresse bekannt, sofern die Kontaktaufnahme einem Auftraggeber zugeordnet werden kann.

Für die Einhaltung der Rechte betroffener Personen, insbesondere für das Einhalten allfälliger Fristen, haftet ausschliesslich der Auftraggeber.

Auskünfte an Dritte werden nur auf Weisung oder Zustimmung des Auftraggebers erteilt.

7. Technische und organisatorische Massnahmen

Der Auftragnehmer stellt mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass Schutzziele wie namentlich die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit nicht verletzt werden.

Eine Liste der durch den Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen ist auf Anfrage erhältlich.

8. Kontrolle durch den Auftraggeber

Der Auftragnehmer überprüft in regelmässigen Abständen die internen Prozesse. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen regelmässig im angemessenen und erforderlichen Umfang zu überprüfen.

Übersteigt die Durchführung einer Kontrolle den gewöhnlichen Unterstützungsaufwand des Auftraggebers, ist eine angemessene Vergütung geschuldet. Die Stundensätze richten sich nach Branchenüblichkeit.

9. Haftung bei Verletzung dieser Vereinbarung

Die Haftung für die Verletzung von Datenschutzgesetzen oder die unrichtige Verarbeitung oder Nutzung von Daten im Rahmen der Auftragsbearbeitung richtet sich nach dem anwendbaren Recht.

Dem Auftraggeber gegenüber haftet der Auftragnehmer maximal im Umfang der bezahlten Vergütung der Leistung, die den Schaden verursacht hat, jedoch höchstens bis zum Betrag von insgesamt CHF 10'000.00, sofern er für die Verursachung des Schadens verantwortlich ist.

Hat der Auftraggeber mit dessen Kundschaft Haftungsbeschränkungen zu Gunsten des Auftraggebers vereinbart, gelten diese für den Auftragnehmer gleichermassen. Soweit gesetzlich zulässig, wird eine weitergehende Haftung (inklusive grober Fahrlässigkeit) wegbedungen.

10. Verschiedenes

Änderungen dieser Vereinbarung behält sich der Auftragnehmer jederzeit vor. Werden Änderungen vorgenommen, treten diese 30 Tage nach Bekanntgabe in Kraft. Innert gleicher Frist kann der Auftraggeber den Vertrag, dem die Auftragsdatenverarbeitung zu Grunde liegt, kündigen; andernfalls gelten die Änderungen als akzeptiert.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam oder nichtig erweisen oder sich eine Lücke im Vertrag ergeben, so hat dies nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die betroffenen Bestimmungen werden durch Regelungen ersetzt, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt als ausschliesslicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Dem Auftragnehmer steht es frei, auch die Gerichte am Sitz des Auftraggebers anzurufen.

Es gilt das schweizerische Recht unter Ausschluss internationalrechtlicher Kollisionsnormen.

Basel, den 21. August 2023

webways ag

Felix Glanzmann